

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 16. Dezember

1863.

Das 41ste und 42ste Stück der Gesefsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreussische Südbahn-Gesellschaft, vom 2. November 1863;
- Nro. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission), vom 2. Novbr. 1863;
- Nro. 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesefsammlung für 1845, S. 572), vom 23. November 1863;
- Nro. 5790. die Bekanntmachung, betr. die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesefsammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesefsammlung S. 829), vom 27. November 1863;
- Nro. 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesefsammlung für 1829 S. 101), vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seebienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Bestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur in sofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

Königl. Preuß. Ober-Commando der Marine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Verpflichtung der Landarmenverbände, auf Grund des §. 30. des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 vorschußweise Kosten der Armenpflege zu erstatten, ist darin beschränkt, daß nur Gemeinden und Gutsherrschaften diese vorschußweise Erstattung verlangen können und daß die liquidirten Kosten, Kur- und Verpflegungskosten sein müssen. Wegen anderer für einen Armen gemachter Verwendungen muß, wenn sie nicht definitiv dem Landarmenfonds zur Last fallen, direkt der nach §. 1. genannten Gesetzes verpflichtete Armenverband in Anspruch genommen werden. — Es wird hiermit auf diese gesetzlichen Bestimmungen, die bei den uns eingereichten Liquidationen vielfach außer Acht gelassen sind, aufmerksam gemacht und deren strengere Befolgung empfohlen.

Marienwerder, den 4. Dezember 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Dem im Kreise Thorn gelegenen Mittergute Pruskalonka ist die ursprüngliche Benennung „Preussisch Lanke“ wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 5. Dezember 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Das durch den Tod des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Samel erledigte Physikat des Kreises Conig ist zu besetzen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern practische Aerzte, Ausgegeben in Marienwerder den 17. Dezember 1863.

welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 200 Rthlr. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung eines Physikats und sonstiger Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die neu creirte Kreisthierarztstelle für den Kreis Conitz ist zu besetzen. Zum Wohnsitz des Kreisthierarztes ist die Stadt Conitz bestimmt. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 100 Rthlr. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle bei uns zu melden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Auf dem Jastrow-Woldenberger Personen-Postcourse findet zwischen Jastrow und Schönthal in den nachstehenden Orten eine Aufnahme von Personen statt:

1. in Abbau Büschchen, $\frac{1}{2}$ Meile von Jastrow und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Schönthal,
2. am Krüge Marienbrück, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Jastrow und $\frac{3}{4}$ Meilen von Schönthal.

Marienwerder, den 5. Dezember 1863. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

7) Vom 1. Januar l. J. wird eine tägliche Personenpost zwischen Strasburg und Lautenburg mit folgendem Gange eingerichtet:

- aus Strasburg $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, in Lautenburg $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends;
- aus Lautenburg $2\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags, in Strasburg 6 Uhr Abends.

Marienwerder, den 9. Dezember 1863. Königl. Ober-Post-Direction.

8) **Königliche Ostbahn.**

Vorbehaltlich des Widerrufs und versuchsweise wird mit höherer Genehmigung vom 19. d. Mts. ab mit den Güterzügen XI und XII auf der Strecke Bromberg-Kreuz, sowie mit den Güterzügen XI und VIII auf der Strecke Bromberg-Warlubien Personenbeförderung unter nachstehenden Bedingungen eintreten:

1. Die strenge Einhaltung des Fahrplans kann nicht in Aussicht gestellt werden; das Publikum wird deshalb wohlthun, sich spätestens 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit auf den betreffenden Stationen einzufinden;
2. das Einsteigen am Perron kann nicht zugesichert werden;
3. die Beförderung findet vorläufig nur in IIter und IIIter Wagenklasse statt; von welchem Zeitpunkt ab solche auch in der IVten Wagenklasse stattfindet, wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Für die größeren Stationen stellt sich die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der vorerwähnten Züge wie folgt:

I. Strecke Bromberg-Kreuz.

Zug XI.

Station Kreuz Abfahrt Morgens 7 Uhr 34 Min.
 Schönlanke Abf. Vormitt. 9 Uhr 53 Min.
 Schneidemühl Abf. Vorm. 11 U. 17. M.
 Ratel Abfahrt Nachmitt. 3 Uhr 17 Min.
 Bromberg Ankunft Nachm. 4 U. 24 Min.

Zug XII.

Station Bromberg Abfahrt Nachm. 12 U. 59 M.
 Ratel Abfahrt Nachm. 2 U. 47 M.
 Schneidemühl Abfahrt Abends 6 U. 38 M.
 Schönlanke Abfahrt Abends 7 U. 58 M.
 Kreuz Ankunft Abends 9 U. 45 M.

II. Strecke Bromberg-Warlubien.

Zug XI.

Station Bromberg Abfahrt Mittags 12 U. 49 M.
 Terespol Abfahrt Nachmitt. 3 U. 23 M.
 Warlubien Ankunft Nachmitt. 5 Uhr.

Zug VIII.

Station Warlubien Abfahrt Vorm. 11 U. 34 M.
 Terespol Abfahrt Nachmitt. 1 U. 1 Min.
 Bromberg Ankunft Nachmitt. 3 U. 4 M.

Im Uebrigen verweisen wir auf die, auf den Stationen öffentlich ausgehängten und daselbst verkäuflichen Fahrpläne. Bromberg, den 8. Dezember 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Erledigte Schulstelle.

9) Zum 1. Februar l. J. kommen bei der evangelischen Stadtschule in Mewe zwei Lehrerstellen zur Erledigung. Jede derselben ist mit 150 Thlr. und freier Wohnung dotirt, auch erhält der Lehrer 25 Thlr. Holzgeld zur Beheizung der Schulstube. Qualificirte Bewerber haben sich bis zum 20. Dezbr. d. J. unter Beifügung der Zeugnisse bei dem Magistrat in Mewe zu melden.

(Dazu der öffentliche Anzeiger No. 50.)